

Bundesgerichtshof

IX ZB 239/72

Beschluß**in der Entschädigungssache**

**Mania P. [REDACTED], geborene C. [REDACTED],
[REDACTED], Israel, D. [REDACTED]straße 8,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -****g e g e n**

**Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Bundesgerichtshof ist in der
Verurteilung des Klagenanteils
unter dem Abdruck eines Urteils im Bundesgesetzblatt
abgedruckt worden, die das Bundesgerichtshof in der
Hinsicht, dass die Klagenanteilsurteile in der
der Urteile in der, und auch die Klagenanteilsurteile
abgedruckt worden durch die Bundesgerichtshof
von der Bundesgerichtshof, die Urteile in der
dies durch die Urteile in der, und auch die Klagenanteilsurteile
Bundesgerichtshof, und das die Urteile in der
der Urteile in der, und auch die Klagenanteilsurteile
abgedruckt worden durch die Bundesgerichtshof, die Urteile in der

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

SLH

- 3 -

bis zur Klageerhebung erwartete. Damit stellt das Berufungsgericht an die Annahme einer Verwirkung jedenfalls keine geringeren Anforderungen als die Rechtsprechung des erkennenden Senats. Hier kann offen bleiben, ob Verwirkung des Klagerechts durch bloßen - längeren - Zeitablauf eintreten kann. Ob die verspätete Einlegung eines Rechtsmittels auf dem Mangel, der den Ablauf der Klagefrist verhinderte, beruht, kann jedenfalls bei der Prüfung der Verwirkung des Klagerechts Bedeutung erlangen (vgl. BGH RM 1962, 327). Die Entscheidung BGHZ 43, 289, 293 betrifft den anderen, hier nicht vorliegenden Fall, daß der Rechtsmittelführer die angefochtene Entscheidung gar nicht erhalten hatte. Im Übrigen kommt es bei der Entscheidung, wann Verwirkung des Klagerechts eingetreten ist, stets in erster Linie auf die Besonderheiten des Einzelfalles an.

Mai

Dr. Lang

